

Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland) vom 25.06.2024

Aufgrund des § 41 (1) Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 25.06.2024 die folgenden Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Pfingstkirmes werden je angefangenem m² (Nummern 1 – 8) die nachfolgenden Standgelder oder der Pauschalbetrag (Nummer 9) erhoben:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Fahrgeschäfte | |
| 1.1 Fahrgeschäfte wie Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Riesenräder, Autoscooter, Schaukeln und dergleichen | 4,50 € |
| 1.2 Großgeschäfte wie Achterbahnen, Wasserbahnen und dergleichen | 4,50 € |
| 2. Kinderfahrgeschäfte | 3,50 € |
| 3. Belustigungsbetriebe wie Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen und dergleichen | 3,50 € |
| 4. Spielbetriebe wie Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen und Dergleichen | 11,50 € |
| 5. Süßwarenbetriebe (Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte, Waffeln, Crêpes, Brezeln u. dgl.) | 8,50 € |
| 6. Imbissstände | 16,00 € |
| 7. Gastronomiebetriebe | |
| 7.1 Schankbetriebe | |
| - Mendener Vereine | 10,00 € |
| - Gewerbliche Betriebe | 16,00 € |
| 7.2 Schank- und Speisewirtschaften | 16,00 € |
| 8. Verkaufsbetriebe | 12,50 € |
| 9. Sonstige Betriebe | 4,50 € |
| Mindestbetrag Ziffern 1 – 9 für die Dauer der Veranstaltung | 150,00 € |

§ 2

Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebaute Sitzgelegenheit wird nur der tatsächliche Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet. Diese Stände haben unentgeltlich einen Toilettenwagen bereitzuhalten.

§ 3

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung einer ausreichenden Werbung eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 4

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung der Kosten für eine nächtliche Überwachung des Veranstaltungsgeländes eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 2 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 5

Diese Richtlinien treten ab der Pfingstkirmes 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern über die Zulassung zu der Pfingstkirmes der Stadt Menden vom 13.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Anlage 1

Pauschale Werbung gemäß § 3

| Art | Größe | Kosten 1 |
|--------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|
| Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb | bis 5 m ² | 90,00 € |
| Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb | bis 50 m ² | 180,00 € |
| Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb | über 50 m ² | 240,00 € |
| Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft | bis 50 m ² | 180,00 € |
| Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft | über 50 m ² | 240,00 € |
| Mendener Vereine | | 150,00 € |
| Kinderfahrgeschäfte | bis 50 m ² | 300,00 € |
| Kinderfahrgeschäfte | über 50 m ² | 360,00 € |
| Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe | | 360,00 € |

Anlage 2

Pauschale Bewachung gemäß § 4

| Art | Größe | Kosten 1 |
|--------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|
| Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb | bis 5 m ² | 32,50 € |
| Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb | bis 50 m ² | 39,00 € |
| Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb | über 50 m ² | 52,00 € |
| Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft | bis 50 m ² | 39,00 € |
| Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft | über 50 m ² | 52,00 € |
| Mendener Vereine | | 30,00 € |
| Kinderfahrgeschäfte | bis 50 m ² | 65,00 € |
| Kinderfahrgeschäfte | über 50 m ² | 78,00 € |
| Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe | | 78,00 € |